



An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

**Per E-Mail an:**

[legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at](mailto:legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at)

Wien, am 17.05.2022

**Geschäftszahl: 2022-0.272.665**

**Betreff: Stellungnahme der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Gründung der interdisziplinären Technischen Universität für Digitalisierung und digitale Transformation**

In weiterer Folge steht die Bezeichnung "wir" für die Bundesvertretung der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft.

In Übereinstimmung mit der Benennung im Gesetzestext wird die interdisziplinäre Technische Universität für Digitalisierung und digitale Transformation mit Sitz in Linz in weiterer Folge als "Universität" bezeichnet.

Die Österreichische Hochschüler\_innenschaft bezieht wie folgt Stellung zum Bundesgesetz über die Gründung der interdisziplinären Technischen Universität für Digitalisierung und digitale Transformation.

**Vorwort**

Das vorliegende Gesetz wird von uns kritisch gesehen. Die Einrichtung der Universität als öffentliche Universität, jedoch mit erkennbaren Eigenheiten einer Fachhochschule bzw. Privatuniversität wird von uns eindeutig abgelehnt. Eine dezidiert öffentliche Universität nach § 81c B-VG muss auch die strukturellen Merkmale einer solchen besitzen. Eine unbegründete und massive Abweichung dieser Art erscheint sehr unpassend. Insbesondere unter Berücksichtigung der vorteilhaften öffentlichen Finanzierung in Verbindung mit einer Umgehung der ansonsten notwendigen Akkreditierung sowie der Möglichkeit einer umfassenden Einflussnahme durch die Industrie, erscheint das vorgeschlagene Gesetz wie ein Umgehungskonstrukt. Die vorgeschlagenen besonderen Rechte der Universität im Vergleich zu anderen öffentlichen Universitäten nach § 81c B-VG werfen außerdem Fragen verfassungsrechtlicher Natur auf. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die vorgeschlagene Ausnahme vom Kollektivvertrag (§ 10 Abs. 3), der Ausnahme von der Gewerbeordnung (§ 11 Abs. 1) und den steuerlichen Begünstigungen (§ 11 Abs. 3). Der Umstand, dass die

Universität nicht dem Universitätsgesetz 2002 (UG) untersteht, widerspricht den Grundsätzen einer öffentlichen Universität und lässt uns stark an der angemessenen Umsetzung von Regelungen zur rechtlichen Situation und zur Mitsprache von Studierenden zweifeln.

### **Mangelnde Studierendenrechte (§ 8):**

Die rechtliche Stellung der Studierenden der Universität ist im vorliegenden Gesetzesvorschlag besonders ungenügend geregelt und beschränkt sich auf einen Absatz. In § 8 Abs. 2 wird hierbei eine Rechtsbeziehung privatrechtlichen Natur postuliert, welche von uns entschieden abgelehnt wird. Um der gewünschten Rechtsform einer öffentlichen Universität gerecht zu werden, wäre eine öffentlich-rechtliche Natur die einzige akzeptable Vorgehensweise. Auch mit Bedacht auf das Ziel von möglichst gleichwertig gestalteten Studienbedingungen an Universitäten, ist eine Sonderregelung für die Universität stark abzulehnen.

Durch die vorgeschlagene privatrechtliche Beziehung werden den zukünftigen Studierenden negative Folgen unterschiedlicher Art entstehen. So wird die Ausgestaltung der studienrechtlichen Bestimmungen beispielsweise nicht durch das Universitätsgesetz geregelt sein, dessen Bestimmungen jedoch eine wichtige Basis für Studierendenrechte darstellen. Grundlegende Rechte zu wichtigen Themen wie Prüfungsantritte, Prüfungstermine, Rechtsschutz bei Prüfungen, Zulassung zum Studium und Bestimmungen zum Studienbeitrag sind dort explizit geregelt, würden jedoch für Studierende der Universität nicht gelten. Daher stellen wir die Studierbarkeit an der zukünftigen Universität sehr in Frage und die rechtliche Situation lässt eine deutliche Verschlechterung der rechtlichen Stellung der Studierenden befürchten. Sehr bedenklich stimmt uns auch, dass dadurch auch die Regelungen zur Einhebung und die Höhe der Studiengebühren nicht vorhanden sind, was eine deutlich höhere finanzielle Belastung für Studierende der Universität befürchten lässt.

Weiters wird die Beschreitung des Rechtsweges für Studierende zukünftig deutlich teurer und zeitaufwändiger sein, da diese auf privatrechtlichem Weg zu erfolgen hat. Effektiv verhindert dies eine umfassende Wahrnehmung aller Rechte durch Studierende in der Beziehung zur Universität, da die finanziellen Kapazitäten zur Führung von Gerichtsprozessen sehr ungleich gelagert sind.

Neben dieser stark zu kritisierenden „Zügellosigkeit“ mit welcher die studienrechtlichen Bestimmungen der Universität geregelt werden können, ist auch die offenbar sehr kurzfristig geplante Festlegung der Regelungen zu kritisieren. Die zukünftigen Studierenden der Universität müssen daher mit einem großen Mangel an Vorhersehbarkeit ihrer Rechtsstellung rechnen.

Wir fordern daher die Gewährleistung einer Rechtsbeziehung öffentlich-rechtlichen Natur zwischen Studierenden und der Universität.

Ein weiteres Problem sehen wir in den mangelnden Legaldefinitionen des vorliegenden Gesetzesentwurfes. So werden beispielsweise in § 8 Abs. 1 die Begriffe „Bachelorstudien“, „Masterstudien“ und „Doktoratsstudien“ im Gesetzestext verwendet, jedoch an keiner Stelle genauer definiert. Ein eventuell zu vermutender Bezug auf die Definitionen des

Universitätsgesetzes ist nicht gegeben, da die Universität bewusst außerhalb des Universitätsgesetzes platziert wird. Die hierdurch entstehenden Folgen können viele Formen annehmen und können in ihren Auswirkungen sehr negativ für Studierende sein. Ein Beispiel hierfür wäre die Verhinderung des Bezuges von Studienbeihilfe oder Probleme mit Aufenthaltsrechten. Die jeweiligen Gesetze gehen hierbei von Definitionen eines Studiums nach dem Universitätsgesetz aus, weswegen ein Studium an dieser Universität keine Erfassung im begünstigten Personenkreis ermöglicht.

Wir fordern daher die Einführung von Legaldefinitionen welche denen des Universitätsgesetzes entsprechen.

### **Fehlende Mitbestimmung durch Studierendenvertreter\_innen (§ 6):**

Das Entsenden von Studierendenvertreter\_innen ist nach § 6 Abs. 1 im Gründungskonvent nicht vorgesehen, wodurch es nicht möglich ist, deren Interessen in diesem Gremium zu vertreten. Die Besetzung ist unserer Meinung nach allerdings auch sonst zu hinterfragen, da in einer wissenschaftlichen Anstalt der überwiegende Anteil der Mitglieder eines Gründungskonvents mit derart weitgehenden Kompetenzen Wissenschaftler\_innen sein sollten. Auch die umfassenden Kompetenzen des Gründungskonvents, wie in § 6 Abs. 5 genannt, sind aus unserer Sicht generell zu kritisieren, da beispielsweise bei den Curricula die Mitsprache von Studierenden ein wesentlicher Bestandteil sein muss und etwa im Universitätsgesetz auch entsprechend geregelt ist. Diese völlig außen vor zu lassen stellt einen groben Mangel dar. Im Allgemeinen lassen sich über die Mitsprache der Studierenden im gesamten Gesetzesentwurf keine Regelungen finden. Lediglich in den Erläuterungen werden diese erwähnt und auf spätere Gesetze vertröstet.

Wir fordern daher, Studierendenvertreter\_innen in Entscheidungsprozesse auch schon in den Prozess der Gründung der Universität miteinzubeziehen und ihnen mindestens einen Platz im Gründungskonvent bereitzustellen.

### **Illusorische zeitliche Durchführung der Organisation (§ 3, § 8):**

Ein weiterer Punkt, der in unseren Augen zu Problemen führt, ist die unrealistische Planung hinsichtlich des schrittweisen Übergangs in einen Regelbetrieb. Dieser ist mit Wintersemester 2023/24 vorgesehen (§ 3 Abs. 3), was allein schon aufgrund des fehlenden Standorts bzw. der fehlenden Räumlichkeiten aberwitzig ist. Zudem fehlt auch jegliche rechtliche Grundlage für eine Aufnahme des Studienbetriebs, der zwangsweise zum Regelbetrieb einer Universität gehört. Wir sehen auch die fehlende Vertretung der Studierenden sehr kritisch, da diese gerade in der Anfangszeit besonders essentiell ist.

Wir fordern daher ein umsetzbares Zeitmanagement sowie Studierendenvertretungen laut HSG 2014 von Beginn an.

Ebenso seltsam erscheinen die Regelungen zum Außerkrafttreten, einerseits der vorläufigen Curricula (§ 8 Abs. 3) und andererseits dieses Gesetzes (§ 13), da einmal ein explizites Datum genannt wird, ohne das Inkrafttreten nachfolgender Curricula zu berücksichtigen, und einmal das Außerkrafttreten erst mit Inkrafttreten des nachfolgenden Gesetzes eintritt.

Wir fordern daher klare Formulierungen beim Außerkrafttreten des Gesetzes.

### **Fehlende demokratische Strukturen (§ 6, § 7):**

Der vorliegende Entwurf skizziert eine Verwaltung, die demokratische Strukturen, wie sie auf echten Universitäten vorhanden sind, vollkommen außer Acht lässt. So kommen der dem Gründungspräsident\_in umfassende Aufgaben zu, die auf echten öffentlichen Universitäten jenen des Rektorates und zusätzlich des Universitätsratsvorsitzes entsprechen (§ 7 Abs. 3). Hinzu kommt, dass der Gründungskonvent das vorläufige Studienangebot festlegt und die vorläufigen Curricula erlässt (§ 6 Abs. 5 Z 6 und 7), Aufgaben, die an echten öffentlichen Universitäten von demokratischen Organen, wie dem Senat und den Studienkommissionen, wahrgenommen werden. Österreich ist eine demokratische Republik und wir vertreten die Meinung, dass dieses demokratische Bekenntnis auf allen Hochschulen Einzug zu finden hat. Es ist daher nicht akzeptabel, dass eine autonome Institution, die mit Hoheitsgewalt handelt, keine Gewaltenteilung in ihrer Struktur aufweist.

Wir fordern daher eine Verwaltungsstruktur der Universität, wie sie mindestens das Universitätsgesetz 2002 vorsieht; mit Organen, die die Entscheidungsmacht der Universitätsangehörigen gewährleisten.

### **Finanzierung (§ 5), Betriebs-GmbH (§ 9) und Personal (§ 10):**

Genauso bedenklich wie die zuvor genannten Punkte sehen wir die Finanzierung (§ 5) dieser Universität. Gerade in Zeiten wie diesen sollte der „Notfalltopf“ der Universitäten an ebendiese ausgeschüttet werden, anstatt ihn durch die Hintertür für die Gründung einer weiteren Universität zu verschwenden. Besonders nachdem vielfach stark betont wurde, dass die Universitäten auf keinen Fall einen finanziellen Nachteil durch diese Neugründung erfahren.

Wir fordern daher die Schaffung einer alternativen Finanzierung, um öffentliche Universitäten budgetär entlasten zu können.

Wir sehen die Gründung einer GmbH für die Organisation und Durchführung der Verwaltungsabläufe (§ 9 Abs. 1, hier wurde leider zudem vom Gesetzgeber übersehen, dass eine Definition, welche Aufgaben diese sogenannten Verwaltungsabläufe umfassen, sinnvoll gewesen wäre) als höchst fragwürdig. Nicht nur, dass diese Praxis unter echten öffentlichen Universitäten unüblich ist, es führt auch zu Verzerrungen der Statistiken über das Verhältnis von wissenschaftlichem zu allgemeinem Personal gegenüber den anderen Universitäten, da bei dieser Universität kein allgemeines Personal mehr aufscheint.

Wir fordern daher, dass die Organisation und Durchführung der Verwaltungsabläufe weiterhin innerhalb der Universitätsstrukturen abgewickelt werden.

In Bezug auf den § 10 ist das Verweigern des Kollektivvertrags für das Personal der Universität (§ 10 Abs. 3) für uns vollkommen inakzeptabel. Kollektivverträge sind wichtig, um Lohndumping zu verhindern und das Arbeitsrecht zu sichern und sollten daher auf jeden Fall auch auf dieser Universität gelten.



Wir fordern daher die Einhaltung des gemäß § 108 Abs. 3 UG abgeschlossenen Kollektivvertrags für die Arbeitnehmer\_innen der Universitäten.

Für die Österreichische Hochschüler\_innenschaft:

**Sara Velić**

*Vorsitzende*

**Keya Baier**

*1. stellvertretende Vorsitzende*

**Naima Gobara**

*2. stellvertretende Vorsitzende*

**Oliver Schmidt**

*Referent für Bildungspolitik*

**Lukas Wurth**

*Stellvertretung des Referenten für Bildungspolitik*